

BAUVORHABEN DÜRFEN ERST GENEHMIGT WERDEN, WENN DIE ERSCHLISSUNG GESICHERT IST (§ 30 BBG); DAS GILT INSBESONDERES FÜR VORHABEN DIE VON DIESEN TRASSEN BERÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN BICHL NR. 6
— WIESENWEG - WEST —

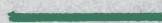
FLURN. 88/1, 88/2, 1412, 1412/1, 1413/7 - /17
TEILFL. 88, 1413/2, 84/1, 1408/2, 1522/3, 1411/3, 1411/2, 1413/3

DIE GEMEINDE B I C H L
HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 3.5.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 ABS. 1,
§ 9 UND § 10 BUNDESBAUGESETZ. ART. 107 ABS. 4 BAYERISCHE
BAUORDNUNG (BAYBO) UND ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN
FREISTAAT BAYERN (GO) ALS SATZUNG ERLASSEN.

A. F E S T S E T Z U N G E N



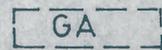
GELTUNGSBEREICH



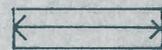
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BAUGRENZE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN



GEBÄUDEFIRSTRICHTUNG



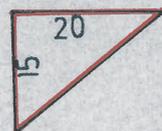
ZUFAHRT ZUR GARAGE
BEZW. GRUNDSTÜCKSEINFAHRT

II

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE.
DACHAUSBAU ÜBER DEM 2. VOLLGESCHOSS IST UNZULÄSSIG.
EIN KNIESTOCK ÜBER DEM ERDGESCHOSS MUSS 1,50 M BETRAGEN.

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNV.



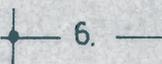
SICHTDREIECK MIT ANGABE DER
SCHENKELLÄNGEN IN METERN, DAS
VON JEDER SICHTBEHINDERUNG
HÖHER ALS 0,8 METER ÜBER FAHR-
BAHN FREIZUHALTEN IST.



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
(GEMEINDESTRASSE)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



MASSANGABE IN METERN

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- NACH BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 -
2. BAUGESTALTUNG
SATTELDACH 21° - 24°
GEBÄUDEGRUPPEN MIT GLEICHER FIRSTRICH-
TUNG MÜSSEN GLEICHE DACHNEIGUNG HABEN.
DER GRUNDRISS MUSS EINE DEUTLICH ERKENN-
BARE RECHTECKIGE FORM HABEN

FERTIGHÄUSER SIND UNZULÄSSIG, WENN EINE ORTSÜBLICHE
BAUWEISE MIT VORDÄCHERN, PUTZFASSADEN SOWIE FIRSTRICH-
TUNG ÜBER DIE LÄNGSSEITE, MITTIGE GIEBEL, KNIESTOCK
MAX. 1,50 M, HOLZTEILE BRAUN, DACHEINDECKUNG ROT BIS
BRAUN UND SCHUPPENDECKUNG NICHT MÖGLICH IST.

5.8.77



3. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,2
UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4
4. GEMEINCHAFTSANTENNE JE GEBÄUDE
5. ABFALLTONNEN SIND VERDECKT ABZUSTELLEN.
6. STROM UND TELEFONLEITUNGEN SIND ZU
VERKABELN
7. EINFRIEDUNGEN
STRASSESEITE EINHEITLICH HOLZZAUN
SONSTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MASCHEN-
DRAHTZAUN MIT GRÜNEM KUNSTOFFÜBERZUG
DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNGEN MAX 1,2 M
(SIEHE ABER SICHTDREIECK)
8. STANDSPUR 6 METER LANG 5 METER BREIT
VOR DEN GARAGEN BEZW. GRUNDSTÜCKSEIN-
FAHRTEN, OHNE EINFRIEDUNG ZUR STRASSE.
9. JE WOHN-EINHEIT IST MINDESTENS 1 GARAGE
ODER 1 STELLPLATZ ZUERRICHTEN
GARAGENTORE MÜSSEN MINDESTENS 6 METER VON
DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE ENFERNT LIEGEN.
DIE NACH DER GARAGENVEORDNUNG GEFORDERTEN GARAGEN KÖNNEN
AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN. DIE LANDES-
RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSTANDSFLÄCHEN BLEIBEN
HIERBEI UNBERÜHRT.

C. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESEN
BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEM. ART. 105
BAY BO ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

D. HINWEISE



BESTEHENDE ABWASSERLEITUNGSTRASSE
AUS FL.N. 1413/5 UND 1413/6



VERLEGUNG DER ABWASSERLEITUNG

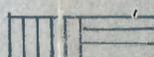


ENTFERNUNG DER ABWASSERLEITUNG



WASSERMULDE ZUR ABLEITUNG VON
OBERFLÄCHENWASSER
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG MIT OBERFLÄCHEN-
WASSERABFLUSSHINDERNDEN SOCKELN SIND
NICHT ZULÄSSIG.

Aufstellung - Änderung
 Ergänzung - Erweiterung
 Aufhebung - genehmigt
 mit Besch. v. 7.07.1977
 Nr. II/1-Ro-610-31/2-E
 Landratsamt
 Bad Tölz-Wolfratshausen

- © STRASSENENTWÄSSERUNGSVERSITZSCHACHT
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- x — x — AUFGEHOBENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 222 FLURSTÜCKSNUMMERN
-  VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
-  VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE



I.A.
Held, oek

-  HOCHSPANNUNGSLEITUNG UND UMFORMERSTATION BESTEHEND
-  " " " " GEPLANTE ERWEITERUNG

E V E R F A H R E N S H I N W E I S E

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE DAZUGEHÖRIGE BEGRÜNDUNG WURDEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. v. 23.3.1977 BIS EINSCHLIESSLICH 24.4.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BICHL, DEN 25.4.1977



M. J. ...
 1. BÜRGERMEISTER

2. DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 3.5.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG ERLASSEN. § 10 BBAUG

BICHL, DEN 4.5.1977



M. J. ...
 1. BÜRGERMEISTER

3. DAS LANDRATSAMT BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 7.7.1977 NR. II/1-Ro-610-31/2-E GEM. § 11 BBAUG GENEHMIGT.

4. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI WELCHER DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG EINGESEHEN WERDEN KANN, WURDEN AM 8.8.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§ 12 SATZ 1 UND 2 BBAUG). MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH (§ 12 SATZ 3 BBAUG). VON § 155a SATZ 3 BBAUG WURDE GEBRAUCH GEMACHT.

Bichl, DEN 23.8.1977



M. J. ...
 1. BÜRGERMEISTER